

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2008/053	06.06.2008	Redaktion: Iris Wilkening
S. 687 - 696		Telefon: 80-94040

Geschäftsordnung

**der zentralen Gruppenvertretung
der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der RWTH Aachen**

vom 02.06.2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 30. November 2006 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), in Verbindung mit § 9 der Grundordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule vom 21.09.2007 hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

1. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

Die Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (NWM) der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) bilden gemäß § 5 und § 8 der Grundordnung (GrO) der RWTH auf zentraler Ebene und in den Fakultäten Gruppenvertretungen.

§ 2 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder in den Gruppenvertretungen der NWM beginnt jeweils mit dem akademischen Jahr (1. Oktober) und beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit endet jedoch spätestens mit der Konstituierung des neuen Gremiums. Die Wahlperioden sind synchron zu denen des Senates laut § 15 Abs. 5 GrO.

§ 3 Vertretung

Die Mitglieder der Gruppenvertretungen werden bei Verhinderung gemäß den Regeln der jeweils gültigen Wahlordnung (WO) der RWTH vertreten.

§ 4 Wahlen

- (1) Wahlen innerhalb der Gruppenvertretungen der NWM erfolgen in der Regel schriftlich. Eine namentliche Abstimmung ist bei Wahlen unzulässig. Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als gewählt, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- (2) Die Abwahl einer Amtsinhaberin oder eines Amtsinhabers einer Gruppenvertretung ist möglich, indem die jeweilige Gruppenvertretung mit der in dieser Geschäftsordnung jeweils vorgesehenen Mehrheit eine neue Amtsinhaberin oder einen neuen Amtsinhaber wählt (konstruktives Misstrauensvotum).
- (3) Scheidet eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber aus einem anderen als dem in Absatz 2 genannten Grund aus, so wird unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt.

§ 5 Beschlüsse

In den Gremien der NWM werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst worden, kann er mit absoluter Mehrheit geändert oder aufgehoben werden. Ein Beschluss, der gemäß der Geschäftsordnung mit absoluter oder einer höheren Mehrheit gefasst werden musste, kann mit der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen, stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums geändert oder aufgehoben werden.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Gruppenvertretung ist geheim abzustimmen. Anträge zum Verfahren sind offen abzustimmen.
- (3) Übersteigt die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der laut Anwesenheitsliste anwesenden Stimmberechtigten, so wird die Abstimmung wiederholt.

§ 7 Mehrheiten

- (1) Die einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen liegt vor, wenn die Summe der Ja-Stimmen größer ist als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die absolute Mehrheit ist die Mehrheit der einem Gremium nach dieser Geschäftsordnung satzungsgemäß mit Stimmrecht angehörenden Mitglieder.

§ 8 Verfahrensregeln

- (1) Die Verfahrensregeln sind als Verfahrensordnung im Anhang 1 zur Geschäftsordnung aufgeführt. Die Gruppenvertretungen der Fakultäten können im Rahmen ihrer Arbeit die Verfahrensregeln ergänzen.
- (2) Regeln der Geschäftsordnung gehen Regeln der Verfahrensordnung vor.

2. Abschnitt

§ 9 Aufgaben der Zentralen Gruppenvertretung

- (1) Die Zentrale Gruppenvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahrung der Rechte und Pflichten der NWM in der Hochschulselbstverwaltung und Vorbereitung der hochschulpolitischen Willensbildung sowie die Beratung der Gruppenvertreterinnen und -vertreter in den Hochschulgremien (§ 5 Abs. 1 GrO).
 2. Koordinierung der Arbeit der Gruppenvertretungen auf Fakultätsebene und Ausarbeitung von Empfehlungen an diese Vertretungen.
 3. Vorschläge zur Besetzung von Kommissionen, Arbeitskreisen, Steuerungsgruppen und Ausschüssen auf zentraler Ebene der RWTH. Kandidatinnen oder Kandidaten müssen nicht Mitglieder der Zentralen Gruppenvertretung sein.
 4. Unterstützung bei Organisation und Durchführung von Wahlen zu den Gruppenvertretungen.

5. Information der NWM über Entscheidungen der Selbstverwaltungsgremien.
- (2) Die Zentrale Gruppenvertretung wählt:
1. die Sprecherin oder den Sprecher,
 2. die Stellvertretung der Sprecherin oder des Sprechers,
 3. die 2. Stellvertretung der Sprecherin oder des Sprechers,
 4. die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter,
 5. die Stellvertretung der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters,
 6. die Schriftführerin oder den Schriftführer,
 7. die Stellvertretung der Schriftführerin oder des Schriftführers,
 8. die Mitglieder eigener Kommissionen und Ausschüsse,
 9. die Referentinnen und Referenten der Kommissionen, Arbeitskreise, Steuerungsgruppen und Ausschüsse auf zentraler Ebene der RWTH
- (3) Die Zentrale Gruppenvertretung schlägt mehrheitlich vor:
1. die Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommissionen, Arbeitskreise, Steuerungsgruppen und Ausschüsse auf zentraler Ebene der RWTH
- (4) Die in Absatz 2 und 3 genannten Mitglieder werden in folgender Reihenfolge gewählt bzw. vorgeschlagen:
1. die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter,
 2. die Stellvertretung der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters,
 3. die Schriftführerin oder der Schriftführer,
 4. die Stellvertretung der Schriftführerin oder des Schriftführers,
 5. die Sprecherin oder der Sprecher,
 6. die Stellvertretung der Sprecherin oder des Sprechers,
 7. die 2. Stellvertretung der Sprecherin oder des Sprechers,
 8. die Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommissionen, Arbeitskreise, Steuerungsgruppen und Ausschüsse auf zentraler Ebene der RWTH,
 9. die Referentinnen und Referenten der Kommissionen, Arbeitskreise, Steuerungsgruppen und Ausschüsse auf zentraler Ebene der RWTH, nach Bestätigung durch die einsetzenden Organe
- (5) Ist strittig, ob eine Entscheidung von der Gruppenvertretung auf FakultätsEbene oder von der Zentralen Gruppenvertretung zu treffen ist, entscheidet darüber die Zentrale Gruppenvertretung.

§ 10

Zusammensetzung der Zentralen Gruppenvertretung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Zentralen Gruppenvertretung sind:
1. die 4 Mitglieder der NWM im Senat,
 2. die 8 nächsten Vertreterinnen oder Vertreter der Senatsmitglieder gemäß WO,
 3. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den Gruppenvertretungen der Fakultäten, davon muss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter Mitglied des Fakultätsrates sein,
 4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den Vertretungsbereichen der zentralen Verwaltung § 8 Abs. 1 Nr. 3 GrO und der zentralen Einrichtungen.

- (2) Mitglieder mit beratender Stimme sind:
 1. die Gleichstellungsbeauftragte bzw. die Stellvertreterin aus der Gruppe der NWM,
 2. die Mitglieder der Kommissionen, Arbeitskreise, Steuerungsgruppen und Ausschüsse sofern sie nicht ordentliche Mitglieder der Zentralen Gruppenvertretung sind.
- (3) Weiterhin können Gruppenvertretungen aus den Fakultäten mit mehr als 200 NWM je angefangene 200 NWM eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Zentrale Gruppenvertretung entsenden, jedoch nicht mehr als sechs. Bei der Wahl dieser Vertreterinnen oder Vertreter soll die Struktur der Fakultät berücksichtigt werden.
- (4) Jedes Mitglied kann nur von einem Gremium oder Vertretungsbereich in die Zentrale Gruppenvertretung entsendet werden. Dabei geht die Mitgliedschaft im Senat oder Stellvertretung gemäß Absatz 1 Nr. 2, Fakultätsrat und Vertretungsbereich, der Gruppenvertretung in der Fakultät und dem Vertretungsbereich vor. Jeweils die nächste Vertreterin oder der nächste Vertreter gemäß WO ist dann als Mitglied in die Zentrale Gruppenvertretung zu entsenden.
- (5) Entsendet ein Gremium oder Vertretungsbereich kein Mitglied oder ist die Wahlliste erschöpft, verringert sich die Zahl der satzungsgemäßen Mitglieder für die Dauer der Nichtbesetzung entsprechend. Dies gilt nicht für die Vertretungsregelung gemäß § 3.

§ 11 Kommissionen

Zur Vorbereitung von Beschlüssen kann die Zentrale Gruppenvertretung Kommissionen bilden.

§ 12 Der Vorstand der Zentralen Gruppenvertretung

- (1) Aufgaben des Vorstandes: Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Zentralen Gruppenvertretung vor und stellt die Tagesordnung auf. Er führt die Beschlüsse aus und ist zuständig für die laufenden Geschäfte.
- (2) Der Vorstand der Zentralen Gruppenvertretung entscheidet bei eiligen, keinen Aufschub zulassenden Angelegenheiten, sofern die Zentrale Gruppenvertretung nicht rechtzeitig eingeladen werden kann.
- (3) Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung der Gruppenvertretung bekanntzugeben. Die Dringlichkeit ist zu begründen.
- (4) Der Vorstand besteht aus
 1. der Sprecherin oder dem Sprecher,
 2. der Stellvertretung der Sprecherin oder des Sprechers,
 3. der 2. Stellvertretung der Sprecherin oder des Sprechers,
 4. der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter,
 5. der Stellvertretung der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters,
 6. der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
 7. der Stellvertretung der Schriftführerin oder des Schriftführers,
 8. der Gleichstellungsbeauftragten bzw. der Stellvertreterin aus der Gruppe der NWM,
 9. den Referentinnen oder Referenten der Kommissionen, Arbeitskreise, Steuerungsgruppen.

§ 13 Sprecherin oder Sprecher

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt die Gruppe der NWM. Sie oder er spricht für die Gruppe der NWM im Senat und führt den Vorsitz im Vorstand der Zentralen Gruppenvertretung.
- (2) Die Zentrale Gruppenvertretung wählt eine Senatorin oder einen Senator mit absoluter Mehrheit zur Sprecherin oder zum Sprecher. Erreicht im 1. Wahlgang kein vorgeschlagenes Mitglied diese Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. Gewählt ist dann das Mitglied, das die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Mitglied die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist das Wahlverfahren von Anfang an zu wiederholen.

§ 14 Stellvertretung der Sprecherin oder des Sprechers

- (1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Sprecherin oder des Sprechers vertreten sie oder ihn bei Verhinderung.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Sprecherin oder des Sprechers muss Senatorin oder Senator sein und wird mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die 2. Stellvertretung wird aus den 8 stellv. Senatorinnen oder Senatoren mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 15 Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter

- (1) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter leitet die Sitzungen der Zentralen Gruppenvertretung und die Vollversammlung. Sie oder er lädt im Namen des Vorstandes zu den Sitzungen der Zentralen Gruppenvertretung und zur Vollversammlung ein.
- (2) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter muss Mitglied der Zentralen Gruppenvertretung sein.
In der konstituierenden Sitzung wird zuerst die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter gewählt. Diese Wahl leitet in der Regel das Lebensälteste anwesende Mitglied. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter wird aus der Mitte der Versammlung mit absoluter Mehrheit gewählt. Erreicht im 1. Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber diese Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfielen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16 Stellvertretung der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters

- (1) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter.
- (2) Die Wahl der Stellvertretung erfolgt gemäß § 15 Abs. 2.

§ 17 Schriftführerin oder Schriftführer

- (1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt die Protokolle und erstellt die Niederschriften über die Sitzung der Zentralen Gruppenvertretung und des Vorstandes.
- (2) Die Schriftführerin oder der Schriftführer muss Mitglied der Zentralen Gruppenvertretung sein. Sie oder er wird von der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 18

Stellvertretung der Schriftführerin oder des Schriftführers

- (1) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt die Schriftführerin oder den Schriftführer.
- (2) Die Wahl der Stellvertretung erfolgt gemäß § 17 Abs. 2.

§ 19

Vollversammlung

- (1) Zur Information und Unterrichtung der NWM kann die Zentrale Gruppenvertretung im Be-nehmen mit dem Rektorat eine Vollversammlung der NWM einberufen.
- (2) Alle NWM der RWTH sind berechtigt, an der Vollversammlung teilzunehmen. Aus der Teil-nahme an der Vollversammlung dürfen ihnen keine Nachteile entstehen
- (3) Die Vollversammlung kann der Zentralen Gruppenvertretung mit einfacher Mehrheit gemäß § 7 Empfehlungen für ihre Arbeit geben.

3. Abschnitt

§ 20

Gruppenvertretung in den Fakultäten (Fakultätsgruppenvertretung)

- (1) Die Nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden gemäß § 8 Abs. 3 GrO Gruppenvertretungen in den Fakultäten.
- (2) In der Regel wird in jeder Fakultät eine Gruppenvertretung eingerichtet. Jedoch kann auf Be-schluss der Vollversammlungen der NWM der beteiligten Fakultäten für mehrere Fakultäten eine gemeinsame Gruppenvertretung vorgesehen werden.

§ 21

Aufgaben

Die Fakultätsgruppenvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahrung der Rechte und Pflichten der NWM in allen Angelegenheiten der Hochschul-selbstverwaltung auf Fakultätsebene.
2. Die Gewährleistung eines umfassenden Informationsflusses zwischen den Mitgliedern ihrer Einrichtungen einerseits und der Zentralen Gruppenvertretung andererseits.
3. Die Beratung der Mitglieder in allen Selbstverwaltungsgremien.
4. Die Unterstützung von Organisation und Durchführung von Wahlen zu Selbstverwaltungsgre-mien.
5. Die Vorbereitung der Vollversammlung.

6. Empfehlungen an die Zentrale Gruppenvertretung.
7. Empfehlungen an die Mitglieder im Fakultätsrat und an die Vertreterinnen und Vertreter der NWM in den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen.
8. Wahl der Obfrau oder des Obmanns und deren Stellvertretung.
9. Wahl der Mitglieder sowie evtl. weiterer beratender Mitglieder in die Zentrale Gruppenvertretung.
10. Vorschläge zur Besetzung von Ausschüssen bzw. Kommissionen zu den Gremien der Fakultät. Kandidatinnen und Kandidaten müssen nicht Mitglieder der Fakultätsgruppenvertretung sein.
11. Vorschläge zur Zusammensetzung bzw. Änderung der Fakultätsgruppenvertretung.

§ 22

Zusammensetzung der Gruppenvertretung in der Fakultät

- (1) Die Gruppenvertretung in der Fakultät setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 1. den Vertreterinnen und den Vertretern der NWM im Fakultätsrat,
 2. den Vertreterinnen und den Vertretern der NWM in den Fachkommissionen der Fachgruppen der Fakultät,
 3. weiteren NWM aus den Einrichtungen der Fakultät.
- (2) Ist eine gemeinsame Gruppenvertretung für mehrere Fachgruppen gebildet worden, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 23

Obfrau oder Obmann

- (1) Die Mitglieder der Gruppenvertretung der Fakultät wählen aus ihrer Mitte eine Obfrau oder einen Obmann sowie deren Vertretung. Zur Obfrau oder zum Obmann kann nur gewählt werden, wer als gewähltes Mitglied in den Fakultätsrat gemäß § 24 GrO vertreten ist. Diese Wahl leitet in der Regel das lebensälteste Mitglied.
- (2) Ist eine gemeinsame Gruppenvertretung für mehrere Fachgruppen gebildet worden, gilt Absatz (1) entsprechend. Die Vertretung der Obfrau oder des Obmanns sollte nicht der gleichen Fachgruppe angehören.

§ 24

Vollversammlung

- (1) Alle NWM einer Fakultät bilden die Vollversammlung.
- (2) Die oder der von der Gruppenvertretung der Fakultät gewählte Obfrau oder Obmann soll die Vollversammlung mindestens einmal in der Wahlperiode spätestens zehn Wochen vor anstehenden Wahlen zu den Selbstverwaltungsgremien einladen. Die Vollversammlung wird von der Obfrau oder vom Obmann oder der Stellvertretung geleitet.
- (3) Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. sie nimmt den Rechenschaftsbericht, dieser kann vorab schriftlich den NWM vorgelegt werden, der Obfrau oder des Obmanns entgegen,
 2. sie entscheidet über die Zusammensetzung der Gruppenvertretung in der Fakultät gemäß dieser Geschäftsordnung,

3. sie entscheidet darüber, ob eine Gruppenvertretung zusammen mit anderen Fakultäten gebildet werden soll.
- (4) Alle NWM der Fakultät sind berechtigt, an der Vollversammlung teilzunehmen. Aus der Teilnahme an der Vollversammlung dürfen ihnen keine Nachteile entstehen.

4. Abschnitt

§ 25

Vertretungsbereiche der NWM außerhalb der Fakultäten

- (1) Die NWM außerhalb der Fakultäten bilden folgende Vertretungsbereiche:
 1. die Verwaltung der RWTH (Dez. 1 — 9 und 12),
 2. Dez. Bau und Betriebstechnik und Dez. Arbeits- und Umweltschutz (Dez. 10 + 11),
 3. die Zentralen Einrichtungen.
- (2) Über Änderung, Aufhebung oder Ergänzung dieser Bereiche entscheidet die Zentrale Gruppenvertretung. Die Anträge dazu müssen schriftlich erfolgen und bedürfen der Zustimmung von 2/3 der satzungsgemäßen, stimmberechtigten Mitglieder der Zentralen Gruppenvertretung.
- (3) Die NWM in diesen Vertretungsbereichen entsenden in die Zentrale Gruppenvertretung je zwei Vertreterinnen oder Vertreter. Die Wahl erfolgt in den zugehörigen Wahlkreisen.

5. Abschnitt

§ 26

Änderung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist auf schriftlichen Antrag möglich und bedarf der Zustimmung von 2/3 der satzungsgemäßen, stimmberechtigten Mitglieder der Zentralen Gruppenvertretung.

6. Abschnitt

§ 27

Zusammensetzung der Fakultätsgruppenvertretung für die Fakultäten ohne eigene Verfahrensordnung

- (1) Die Fakultätsgruppenvertretungen bestehen aus den Vertreterinnen und Vertretern der NWM im Fakultätsrat sowie der doppelten Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern gemäß der gewählten Liste.
- (2) Sind nicht so viele Personen auf den Listen vorhanden wie Plätze zu besetzen sind, verringert sich die satzungsgemäße Zahl der Fakultätsgruppenvertretung entsprechend.

- (3) Zur konstituierenden Sitzung lädt die amtierende Obfrau oder der amtierende Obmann oder deren Stellvertretung ein.
- (4) Die oder der Einladende eröffnet die Sitzung und leitet sie bis zur Wahl der Obfrau oder des Obmanns.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 09.04.2008 durch die Zentralen Gruppenvertretung beschlossen. Gemäß § 9 der Grundordnung der RWTH Aachen dem Senat auf der Sitzung am 17.04.2008 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Sie tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 02.06.2008

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut